
Von: Mag. Christopher Böck <ch.boeck@oeljv.at>
Gesendet: Donnerstag, 5. März 2020 11:39
An: Post, VerfD
Cc: OÖ Landesjagdverband
Betreff: Re: Verf-2013-80108/84-May; Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020;
Entwurf - Begutachtungsverfahren

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der OÖ Landesjagdverband bezieht sich auf die Einleitung eines Begutachtungsverfahrens betreffend das Raumordnungsgesetz, Oö. Raumordnungsgesetznovelle 2020, Verf-2013-80108/84-May, und gibt dazu folgende Stellungnahme innerhalb offener Frist ab:

Es wird ersucht, die §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 Z. 1. Oö. Raumordnungsgesetz wie folgt zu ergänzen:

§ 1 Abs. 2: Raumordnung im Sinne dieses Landesgesetzes bedeutet, den Gesamtraum und seine Teilräume vorausschauend planmäßig zu gestalten und die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles unter Erhaltung ökologisch bedeutsamer Strukturen zu gewährleisten; dabei sind die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft sowie der Schutz der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen zu beachten.

§ 2 Abs. 1 Z.1: den umfassenden Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen, die Erhaltung ökologisch bedeutsamer Strukturen (z.B. Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, Lebensräume freilebender Wildtiere usw.) sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes;

Begründung:

Bei der ökologischen Raumplanung geht es vor allem darum, artgerechte zusammenhängende Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und freilebende Wildtiere zu erhalten bzw. zu verbessern/schaffen. Ein wesentlicher Bestandteil der Planung ist die Zonierung für bestimmte Tierarten sowie die Lebensraumvernetzung, die dazu dient, dass Wildtiere sich artgerecht bewegen und reproduzieren können. Bei höherrangigen Straßen wird dies zum Beispiel durch den Bau von Wilddurchlässen bzw. -übergängen unterstützt.

Ziel ist die langfristige Lebensraumsicherung und Lebensraumverbesserung sowie die Minimierung von Konflikten in der Kulturlandschaft. Die Notwendigkeit entspringt aus den gestiegenen Ansprüchen der Wirtschaft, im Speziellen der Land- und Forstwirtschaft, und der Ausweitung des Tourismus, wodurch der Lebensraum und die Akzeptanz von großräumig und sozial lebenden Wildarten eingeengt wird.

Beste Grüße!

Für den OÖ Landesjagdverband:
LJM Herbert Sieghartsleitner
GF Mag. Christopher Böck

Landesjägermeister Herbert Sieghartsleitner
Geschäftsführer Mag. Christopher Böck, Wildbiologe

OÖ Landesjagdverband - Körperschaft öffentlichen Rechts
Hohenbrunn 1
A-4490 St. Florian

Tel: +43 (0) 7224/20 0 83 Fax- DW: -15
e-mail: ch.boeck(at)ooeljv.at / office@ooeljv.at / www.ooeljv.at

Dieses e-mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder dieses e-mail irrtümlich erhalten haben,
informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie dieses mail.
Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieses mails ist nicht gestattet.

Am 14.02.2020 um 10:22 schrieb OÖ Landesjagdverband:

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Verf-2013-80108/84-May; Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2020; Entwurf - Begutachtungsverfahren

Datum:Fri, 14 Feb 2020 08:58:16 +0000

Von:verfd.post@ooe.gv.at

Mit freundlichen Grüßen

Karin Haslgrübler

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Verfassungsdienst

4021 Linz • Landhausplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-157 87

Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13

E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist. Please consider the environment before printing this e-mail.